

Merkblatt zum Unterhaltsvorschuss

Lesen Sie sich dieses Merkblatt bitte sorgfältig durch und beachten Sie Ihre Mitwirkungspflichten und Mitteilungspflichten gegenüber der Unterhaltsvorschusskasse.

Nach der Antragstellung müssen alle Änderungen der Unterhaltsvorschusskasse angezeigt werden, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere wenn

- Sie Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils erhalten,
- Sie mit dem Kind umziehen,
- das Kind nicht mehr bei Ihnen im Haushalt lebt, wie zum Beispiel bei vollstationärer Unterbringung oder Umzug zu den Großeltern,
- Sie mit dem anderen Elternteil zusammen ziehen oder beabsichtigen zusammenzuziehen,
- der andere Elternteil das Kind regelmäßig an drei oder mehr Tagen in der Woche betreut,
- Sie heiraten oder beabsichtigen zu heiraten oder eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft begründen (auch wenn der Ehegatte nicht der andere Elternteil ist),
- Sie wichtige Informationen über den anderen Elternteil erhalten, wie zum Beispiel eine neue Arbeitsstelle, neue Adresse, Aufenthaltsort oder Ableben
- sich Ihre Bankverbindung ändert
- sich der Aufenthaltsstatus von Ihnen oder Ihrem Kind ändert.

Bei Kindern zwischen 12 und 17 Jahren zusätzlich, wenn

- das Kind die allgemeinbildende Schule verlässt (bei Kindern zwischen 15 bis 17 Jahren)
- das Kind eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle antritt
- sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Kindes ändern

Eine **Nichtbeachtung** der oben genannten Mitwirkungspflichten kann zu einer **Rückforderung der Unterhaltsvorschussleistungen** führen. Zudem kann eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit Geldbuße oder Verwarnungsgeld geahndet werden.

Hinweis

Die Leistungen werden längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gewährt. Zusätzlich noch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn der Berechtigte keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder durch die Unterhaltsleistung eine Hilfebedürftigkeit des Kindes abgewendet werden kann oder aber der Elternteil, bei dem das Kind lebt mindestens ein monatliches Einkommen von 600,00 EUR brutto erzielt.

Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht oder nicht durchgehend vorgelegen, so **hat der Elternteil**, bei dem das Kind lebt, oder der gesetzliche Vertreter des Berechtigten, den geleisteten Betrag insoweit **zu ersetzen**, als er

1. Vorsätzliche oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige der oben genannten Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten unterlassen hat, oder
2. gewusst oder nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren.

Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht vorgelegen, weil das Kind nach Stellung des Antrages auf Unterhaltsleistung anrechenbares Einkommen erzielt hat, das bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung nicht berücksichtigt worden ist, so **hat das Kind den geleisteten Betrag zurückzuzahlen**.

Übergang von Ansprüchen des Berechtigten

Hat das Kind für die Zeit der Gewährung der Unterhaltsvorschussleistungen einen Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil, bei dem es nicht lebt, oder einen Anspruch auf eine sonstige Leistung, die bei rechtzeitiger Gewährung als Einkommen anzurechnen wäre, so geht dieser Anspruch in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen auf das Land Nordrhein-Westfalen über.